

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. GELTUNG

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen. Anderslautenden Bedingungen des Kunden werden hiermit widersprochen.

## 2. ANGEBOT UND VETRAGSSCHLUSS

**2.1** Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Soweit nicht anders vereinbart, gilt dies auch, wenn dem Angebot Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Gewichts- und Maßangaben, Verweise auf DIN-Normen oder Ähnliches beigefügt sind. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bedürfen der Bestätigung in Textform.

**2.2** Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch uns entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang ausgeführt werden. In diesem Fall gilt der Lieferschein bzw. die Rechnung als Auftragsbestätigung.

**2.3** Eine etwaige technische Beratung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen; eine Haftung kann hieraus jedoch nur abgeleitet werden, soweit diese Beratung Bestandteil unserer vertraglichen Vereinbarung ist.

**2.4** Wird vor Ausführung von Werkleistungen oder Reparaturen die Vorlage eines Kostenvoranschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind in diesem Fall zu vergüten, auch wenn die Werkleistungen oder Reparatur nicht in Auftrag gegeben wird.

## 3. LEISTUNGSFRISTEN UND VERZUG

**3.1** Leistungsfristen werden individuell vereinbart oder von uns mit der Auftragsbestätigung angegeben. Sie verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Vertragspflichten – innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen – in Verzug ist.

**3.2** Sofern wir eine verbindliche Leistungsfrist aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer), nicht einhalten können, informieren wir den Kunden unverzüglich darüber und teilen eine neue, voraussichtliche Leistungsfrist mit. Kann die Leistung auch innerhalb dieser Frist nicht erbracht werden, kann der Kunde von uns die Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist leisten wollen. Erklären wir uns nicht unverzüglich, kann der Kunde zurücktreten.

**3.3** Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Er setzt aber in jedem Fall eine Mahnung durch den Kunden voraus.

## 4. VERSAND, GEFÄHRÜBERGANG, VERPACKUNG

**4.1** Versandweg und -mittel sind unserer Wahl überlassen. Das gleiche gilt für die Verpackung, die nach transport- und sicherheitstechnischen sowie umweltpolitischen Gesichtspunkten erfolgt.

**4.2** Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.

**4.3** Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Auslieferungslagers auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn die Anlieferung mit eigenem LKW erfolgt.

## 5. PREISE UND ZAHLUNG

**5.1** Unsere Preise verstehen sich in EURO zzgl. Mehrwertsteuer. Soweit wir auf der Basis von Hersteller-Preislisten liefern, beziehen sich unsere Preise – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – stets auf die aktuelle Hersteller-Preisliste. Zusagen von Sonderpreisen beziehen sich nur auf die jeweilige Bestellung und haben keine Präcedenzwirkung auf spätere Verträge.

**5.2** Zahlungsziel ist zehn Tage ab Rechnungsdatum. Dies gilt nur für den Fall, dass sich der Kunde mit der Zahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet.

**5.3** Unsere Forderungen werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden schließen lassen. Im letzteren Falle sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Stellung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen.

**5.4** Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden.

## 6. EIGENTUMSVORBEHALT

**6.1** Bei dem Verkauf von Waren behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Kunde im Rahmen seiner freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit von uns bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und der Geschäftsverbindung erfüllt sind.

**6.2** Der Kunde hat uns über evtl. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sofort zu unterrichten. Er darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Ziffern 6.3 bis 6.4 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

**6.3** Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden schon jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang der Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den anderen verkauften Waren abgetreten.

**6.4** Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einzugsermächtigung in den in Ziffer 6.5 genannten Fall. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderungen ist der Kunde in keinem Falle berechtigt.

**6.5** Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Verzug mit der Zahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten.

**6.6** Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

## 7. MÄNGELRÜGE UND GEWÄHRLEISTUNG; UMTAUSCH

**7.1** Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben gesetzliche Sondervorschriften bei Endlieferung an einen Verbraucher.

**7.2** Mangelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser etwaigen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist.

**7.3** Liegt ein Mangel vor, können wir zunächst wählen, ob die Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder der Nachlieferung erfolgt. Unser Recht, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, ist ausgeschlossen.

**7.4** Ansprüche des Kunden auf Schadens- oder Aufwendungsersatz bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

**7.5** Es besteht kein Anspruch auf die Rücknahme oder den Umtausch mangelfreier Ware.

## 8. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG

**8.1** Auf Schadens- und Aufwendungsersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir – vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen – nur

– für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

– für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

Wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich macht und auf die der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

**8.2** Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten und bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht bei arglistigem Verschweigen, der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 9. DATENSCHUTZ

Der Kunde wird hiermit davon informiert, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gem. den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung verarbeiten.

## 10. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

**10.1** Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

**10.2** Soweit nicht zwingende Verbraucherschutzvorschriften entgegenstehen, ist für die Geschäftsbeziehungen deutsches Sachrecht anwendbar. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.